



16.09.2026

Schriftliche Anfrage

von Brenda Mäder (FDP),
und Martin Bürki (FDP)

Am Wochenende des Knabenschiessens 2026 (12.-14. September) wurde dem Restaurant Schützenruh (Uetlibergstrasse 300) von der Stadtpolizei mitgeteilt, die Livemusik sei einzustellen, da die Liegenschaft nicht zum offiziellen Festgelände gehöre - dies obwohl das Restaurant an derselben Strasse wie die Schiessanlage Albisgütli (Uetlibergstrasse 331) liegt und der Anlass seit über 50 Jahren in dieser Form stattfindet. Die Intervention erfolgte ohne Vorwarnung während des laufenden Festes, nachdem bereits erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand betrieben worden war.

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb erfolgte die Intervention erst während des laufenden Anlasses und nicht bereits im Vorfeld? Gerade, wenn der Anlass in der Form zuvor toleriert war?
2. Gab es einen konkreten Auslöser (z.B. Lärmklage, veränderte Rechtsauslegung, nicht vorliegende Bewilligung, ...) für das Vorgehen?
3. Nach welchen Kriterien werden generell die Gelände für Veranstaltungen abgegrenzt; welche Richtlinien sind gültig und wurden diese in den letzten Jahren geändert?
4. Welche ist generell die Strategie für Interventionen und Kulanz?
So wurde etwa eine Besetzung des Lindenhofs toleriert - aber eine Veranstaltung wegen Musikeinlage in einem Restaurant nicht, obwohl dies bisher klar geduldet war und jährlich stattfand, und das Restaurant von der Richtigkeit der Veranstaltung ausging. Dies ist von aussen nur sehr schwer nachvollziehbar.
5. Wie ordnet der Stadtrat das Vorgehen beim Restaurant Schützenruh in die in der Anfrage 2026/443 (Tschannen/Verbali/Iten) aufgeworfenen Fragen zur Kontrollpraxis der Verwaltungspolizei gegenüber Gastrobetrieben ein, und welche Konsequenzen zieht er daraus für eine künftig klare, im Voraus kommunizierte Rechtsgrundlage bei Kontrollen und Bewilligungsentzügen?